

Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren - aus Sicht des Verwalters

BBL | Bernsau Brockdorff & Partner
Rechtsanwälte PartGmbB

München, 8. Juli 2016

Markteinflüsse auf Insolvenzverwalter

- **31.05.2002: Inkrafttreten der EUInsVO**
- **Anfang der 2000er: Öffnung der Insolvenzverwalterlisten**
- **Rückgängige Verfahrenszahlen in den 2000ern**
- **Erhöhte Transparenz über Sanierungs-/ Insolvenzfälle im Vorfeld u. a. durch (i) Internet/ Stichwortsuchen und (ii) Anleihefinanzierungen**
- **Höhere Internationalisierung der Sanierungsfälle**
- **01.03.2012: Inkrafttreten des ESUG**

Das ESUG und sein Einfluss

- **ESUG: Inkrafttreten 01.03.2012 (mit 5-jähriger Testphase)**
- **Stärkung der Gläubigerrechte (z. B. Auswahl der Insolvenzverwalter)**
- **Stärkung der Schuldnerrechte (Schutzschirmverfahren)**
- **Verbesserungen in den Regelungen des Insolvenzplanverfahrens**
- **Stärkung der Eigenverwaltung**
 - **Vermischung der Aufgaben von Beratern und Insolvenzverwaltern**
 - **Das I(Insolvenz)-Wort lässt sich in der Vermarktung durch das S(Schutzschirm)-Wort ersetzen**

Das ESUG und sein Einfluss

- **Durch die beschriebenen Markteinflüsse, insbesondere durch ESUG**
 - **sind wirtschaftliche interessante Regel-Insolvenzverfahren (in einem schwierigen Marktumfeld) geringer geworden,**
 - **hat sich die Zahl der Eigenverwaltungsverfahren vergrößert,**
 - **erfolgt der Markt-Zugang zu Insolvenzverfahren weniger über das Insolvenzgericht,**
 - **erfolgt die Aufteilung der Aufgaben zwischen Schuldner sowie deren Berater und Sachwalter (so wie gesetzlich vorgesehen),**
 - **verlaufen Eigenverwaltungsverfahren kooperativer als Regelinsolvenzverfahren (das gesamte Sanierungsumfeld hat sich verbessert),**
 - **hat das S(Schutzschirm)-Wort Unternehmern teilweise die Angst vor der Sanierung genommen,**

Das ESUG und sein Einfluss

- Durch die beschriebenen Markteinflüsse, insbesondere durch ESUG
 - hat dem Ruf des Sanierungsstandorts Deutschland sehr gut getan,
 - ist der klassische Insolvenzverwalter vom Aussterben bedroht,
 - liebäugeln Insolvenzverwalter der alten Schule damit, auch als Sanierungsberater tätig zu werden (oder frühzeitig in Rente zu gehen),
 - **ZWISCHENFAZIT I:** Es kann im Jahre 2016 schon keine reine Insolvenzverwaltersicht auf ein außergerichtliches Sanierungsverfahren geben
 - hat die bisherige Angst des deutschen Gesetzgebers, ein außergerichtliches Sanierungsverfahren zu kodifizieren, für den deutschen Sanierungsstandort noch deutliche Nachteile hinterlassen (dazu sogleich).

Das ESUG und seine Nachteile

- **Unabhängig von seinem Erfolg hat das ESUG folgende Nachteile:**
 - **Das ESUG hat neue/ verbesserte Arten von Eigenverwaltungsverfahren eingeführt, die aber leider in der Insolvenzordnung verortet und für die Insolvenzgerichte zuständig sind (I-Wort)**
 - **Das deutsche Insolvenzplanverfahren (verbessert durch das ESUG) zwingt zur Bildung von Gläubigergruppen, was**
 - ❖ **aus sich heraus absurd sein kann (wenn bspw. nur eine Gläubigergruppe mit Blick auf eine Sanierung problematisch ist) oder**
 - ❖ **bei Konzerninsolvenzen mit Gruppenfinanzierungen zu großer Schwierigkeit bei der Gruppenbildung führen kann.**
 - **ZWISCHENFAZIT II: Das ESUG ist ein Gewinn - es geht aber auch noch besser**



Das internationale Umfeld



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (2014)



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (Scheme of Arrangement, 2006)



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (*conciliation, mandat ad hoc*, 2005, 2006, 2015)



ESUG (Eigenverwaltung, Insolvenzplan, 1999, 2012)

Das internationale Umfeld



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (2016/ 2017)



Chapter 11 (Insolvenzplanverfahren) (1980er)



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (*concordato preventivo*, 2015)



Außergerichtliches Sanierungsverfahren (2016)

Das internationale Umfeld



EuInsVO 2017 (u. a. Konzerninsolvenzrecht)



Empfehlung vom 12.03.2014 und Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion vom 30.09.2015 (Empfehlungen und Ansporn für nat. Gesetzgeber zur Einführung eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens)



Diskussionen, Stellungnahmen & Veranstaltungen zum außergerichtlichen Sanierungsverfahren und Diskussionen (im Hintergrund) zum Konzerninsolvenzrecht

Das internationale Umfeld

- Der Blick auf das internationale Umfeld und auf die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt folgendes:
 - Interessante Sanierungsfälle werden im Ausland „geregelt“
 - Deutschland gönnt sich Luxus der 5-jährigen Erprobungsphase des ESUG (die bald vorbei ist)
 - In Deutschland werden Diskussionen über die Einführung eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens mit Ängsten vor Missbrauch und vor erhöhtem Einfluss von Finanzierern geführt
 - Deutschland hat als Sanierungsstandort einen Nachteil gegenüber direkten Nachbarn in der EU
 - ZWISCHENFAZIT III: Es kann im Jahre 2016 schon keine rein deutsche Insolvenzverwaltersicht auf ein außergerichtliches Sanierungsverfahren geben



Die aktuelle (deutsche) Diskussion

- **Ausprägung eines möglichen deutschen außergerichtlichen Sanierungsverfahrens:**
 - Sanierung nur mit einer Gläubigergruppe möglich
 - Einzig mögliche Gläubigergruppe sollen die Finanzierer sein
 - Vorliegen von Insolvenzgründen zur Einleitung (ja/ nein)
 - Sanierungsplan mit Vergleichsrechnung und integrierter Finanzplanung (z. B. VID-Papier)
 - Gerichtlicher Einfluss geringer/ Verfahren weniger formal
- **Sanierungsgericht/ Sanierungsgesetz:**
 - Insolvenzgericht vs Kammer für Handelssachen (als „Sanierungsgericht“)
 - Verortung in einem „neuen“ Sanierungsgesetz

Die aktuelle (deutsche) Diskussion

- Meinungen zum außergerichtl. Sanierungsverfahren sind unterteilt in:
 - Nein-Sager: Klassischere Insolvenzverwalter(kanzleien)
 - Ja-Sager: Modernere Insolvenzverwalter(kanzleien)
 - Ja-Sager: Großkanzleien
- Dieses Meinungsbild ist von folgendem getrieben:
 - Klassischere Insolvenzverwalter: Ordnung(sprinzip) durch Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter
 - Modernere Insolvenzverwalter (bspw. repräsentiert durch das Papier des VID): außergerichtliches Sanierungsverfahren ähnlich einem Insolvenzplanverfahren (nur schlanker)
 - Großkanzleien (vereinfacht): einfaches Verfahren -ähnlich Scheme of Arrangement- zur Begleitung der Refinanzierung

Die aktuelle (deutsche) Diskussion



- **ZWISCHENFAZIT IV**: Die endgültige Kodifizierung eines außergerichtlichen Sanierungsverfahrens
 - ❖ würde den deutschen Sanierungsstandort stärken und gegenüber EU-Nachbarn konkurrenzfähig machen,
 - ❖ ist also dringend notwendig (!),
 - ❖ wird -je nach gesetzlicher Ausgestaltung- die außergerichtliche Sanierung eher in die Hände von moderneren Insolvenzverwalterkanzleien (gesetzliche Ausgestaltung ähnlich Insolvenzplan) oder in die Hände von Großkanzleien (gesetzliche Ausgestaltung ähnlich Scheme of Arrangement) legen.

Vielen Dank!

Rechtsanwalt Steffen Schneider
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Maître en droit privé • Mediator

Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main, Germany
Telefon +49 69 963761-131 und -136
Telefax +49 69 963761-140
www.bbl-law.de

BBL | Bernsau Brockdorff & Partner
Rechtsanwälte PartGmbH